Hochschule
für Musik und Theater
Hannover

**Verkündungsblatt der
Hochschule für Musik
und Theater Hannover**

Hannover, 06.12.2006 **Nr. 12 / 2006**

Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 25.07.2005 (Nr. 04/2005) für die Studiengänge

Musikerziehung mit den Studienrichtungen

- A: Instrumentallehrer
- B: Lehrer für Elementare Musikpädagogik
- C: Lehrer für Chor- und Ensembleleitung
- D: Lehrer für Jazz, Rock, Pop
- E: Gesanglehrer
- F: Lehrer für Musiktheorie und Gehörbildung

Rhythmikerziehung

Die Änderung tritt mit Wirkung zum 01.04.2006 in kraft.

Herausgeber:
Das Präsidium
der Hochschule für Musik
und Theater Hannover
Emmichplatz 1
30175 Hannover

§ 24

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der gemäß § 22 Abs. 5 gewählten Fachrichtung selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1 Satz 3) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 4 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) . *Die Prüfungsleistung Diplomarbeit besteht aus zwei Teilprüfungen: einer schriftlichen Arbeit und ihrer Verteidigung.*

(3) Das Thema der Diplomarbeit kann von jeder und jedem Angehörigen der Professorengruppe der Hochschule, die eines der in § 22 Abs. 5 genannten Fächer vertreten, festgelegt werden. Es kann auch von anderen Prüfenden dieser Fächer nach § 5 Abs. 1 Sätze 2 und 3 festgelegt werden; in diesem Fall muss die oder der Zweitprüfende Professorin oder Professor sein. Bei entsprechend gewählten thematischen Schwerpunkten kann einer der beiden Prüfenden ein anderes Fach als die genannten vertreten. Einer der beiden Prüfenden muss aber ein wissenschaftlicher Fachvertreter sein.

(4) Das Thema wird von der oder dem Erstprüfenden nach Anhörung des Prüflings festgelegt. Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende oder Erstprüfender), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird der Prüfling von der oder dem Erstprüfenden betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb dieser Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt *drei* Monate. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit nach Satz 1 zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur Gesamtdauer von *vier* Monaten verlängern. Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit verkürzen, wenn bei der Diplomarbeit auf Studienarbeiten aufgebaut werden kann.

(6) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(8) Die Verteidigung ist eine mündliche Prüfung über den Inhalt der Diplomarbeit, die 30 Minuten nicht überschreiten darf.

(9) Wird die Verteidigung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, führt das zu einer insgesamt „nicht ausreichenden“ (5,0) Bewertung der Diplomarbeit.